

Katharina Gröning

## Supervision als ethisch-reflexiver Beziehungsraum

### Zusammenfassung

Der Beitrag nimmt zunächst die krisenhafte gesellschaftliche Entwicklung zum Ausgangspunkt für die Aktualität ethischer Fragen im Supervisionskontext. Es wird begründet, warum Supervisorinnen und Supervisoren sich mit ethischen Problemen in ihren praktischen Supervisionen zunehmend auseinandersetzen müssen. In einer zweiten Argumentationslinie unternimmt die Autorin den Versuch, das Konzept der advokatorischen Ethik, welches von Micha Brumlik in den 1990er Jahren entwickelt wurde, für die Supervision fruchtbar zu machen.

Karl Mannheim hat in seiner Wissenssoziologie (1964) kulturelle Denkverhältnisse bis in die Feinheiten lebensweltlicher Deutungsmuster als zeitgebundene Formen verstanden und hier die Theorie über die drei Ebenen des Sinns entwickelt. Eine erste Sinnenebene, die aus den Institutionen und ihren Ordnungsfunktionen entsteht, nannte er den *Institutionalisierten Ausdruckssinn*. Diese Sinnenebene ist von größerer Unbewusstheit und von Konventionen geprägt, deren Bedeutung sich den handelnden Personen nur teilweise erschließt. Eine zweite Ebene nannte er den *Subjektiven Sinn* und eine dritte Ebene, die Ebene, die ihn eigentlich interessierte, nannte er den *Dokumentsinn*. Danach sind Formen des Denkens, darunter fallen alle Zeitdokumente, also auch konkrete berufspolitische Positionen und Standpunkte, Zeugnisse des Denkens in einer konkreten historischen Zeit. In dem, was Kulturen gegenständlich erschaffen, spiegelt sich dokumentarisch ihr Verhältnis zur Welt. Übertragen auf das Thema der Supervision heißt das, dass das, was Supervisor\*innen normativ als richtig und vertretbar in Bezug auf die Rechtfertigung ihres professionellen Handelns verstehen und dass das, worüber sie streiten und sich austauschen, sich mit Hilfe des von Karl Mannheim entwickelten wissenssoziologischen Blicks auf die Zeitgebundenheit von Positionen, Strömungen und Entwicklungslinien reflexiv nachvollziehen lässt. Zu verzeichnen ist derzeit ein Wiederaufleben der ethischen Frage

in der Supervision<sup>8</sup>. Auffällig ist zudem, dass der Modernisierungsprozess heute problembezogen und pessimistisch diskutiert wird und er die Supervision erreicht. Die modernen Gesellschaften haben Angst bekommen. Die Zuversicht über die Zukunft der Lebensverhältnisse hat deutlich abgenommen (vgl. Scharnigg 2019), gleichzeitig gewinnen antidemokratische Einstellungen an Zustimmung (vgl. Mitte Studie 2022/2023<sup>9</sup>). Risiken ökologischer, sozialer, gesundheitlicher und ökonomischer Art, seit langem wissenschaftlich prognostiziert (vgl. Beck 1984; Schubert & Klein 2020), sind nicht zuletzt seit der Pandemie, aktuell aber durch die weltumfassenden politischen Ereignisse des russischen Angriffs auf die Ukraine vor fast zwei Jahren und durch den Überfall der Hamas auf Israel nun in der konkreten Lebenswelt als konkrete Gefahr für eine friedliche demokratische Ordnung spürbar. Auch der Klimawandel und die nun in der Lebenswelt konkret gewordenen politischen Antworten und Anrufungen zur Veränderung des konsumbezogenen Lebensstils, zum verantwortlichen Umgang mit Ressourcen und zur Gerechtigkeit gegenüber künftigen Generationen scheinen die Gesellschaft zu spalten. Zudem zeigten sich, so die Mitte-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung für 2022, die sozialen Milieus, die die Corona-Pandemie leugneten und entsprechende Regeln zu ihrer Bekämpfung ablehnten, besonders anfällig für Demokratie-feindliche Einstellungen<sup>10</sup>. Nicht zuletzt, so der Bericht weiter, instrumentalisierten Menschen mit rechtsextremistischen Einstellungen Themen wie Genderfragen, Migration oder den Klimawandel für antidemokratische Agitation. Sie verbreiteten zudem rassistisch, sexistisch, antisemitisch oder antimuslimisch gefärbte Verschwörungsmythen.

All diese besorgniserregenden Entwicklungen lassen auch den supervisorischen Beziehungsraum nicht unberührt: Supervisand\*innen thematisieren, nachdem es lange in der Supervision bevorzugt um Karriere, um Reflexion von Interessen, um Praxis, später um Arbeitsbedingungen oder um die Entwicklungen der jeweiligen Betriebe und Organisationen unter den Bedingungen zunehmender Konkurrenz ging, heute neue Fragen. Und das sind solche, die sie sowohl als Angehörige einer Profession als auch als Bürger\*innen

<sup>8</sup> Strukturell hängt dieses Wiederaufleben auch mit der verstärkten Thematisierung von Fragen zum Thema geschlechtergerechte und antirassistische Beratung zusammen.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu: zentrale Ergebnisse der Mitte Studie 2022/23, [online] URL: <https://f-richter.net/wp-content/uploads/2023/09/Mitte-Studie-Rechte-Einstellungen.pdf> [Stand: 10.12.2023].

<sup>10</sup> Vgl. hierzu: Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21, [online] URL: [https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/346022/die-geforderte-mitte/?pk\\_campaign=nl2022-02-16&pk\\_kwd=346022](https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/346022/die-geforderte-mitte/?pk_campaign=nl2022-02-16&pk_kwd=346022) [Stand: 10.12.2023].

berühren. Wenn z. B. Polizist\*innen wieder jüdische Einrichtungen schützen müssen und sich radikalen antidemokratischen Gruppen gegenübersehen, dann thematisieren sie dies auch in der Supervision. Wenn in der Praxis der Sozialberufe rassistische, sexistische und antidemokratische Positionen von Klientelen vertreten werden, wird dies Thema in der Supervision. Wenn ein psychiatrischer Patient mit schweren Symptomen sich gleichzeitig als überzeugter Antidemokrat und Neonazi outet, spaltet das Team in solche, die die politischen Überzeugungen der Patienten nicht ernst nehmen möchten oder als zum Krankheitsbild dazugehörig verstehen und in solche, die zwischen Patient-sein und Bürger-sein trennen und den Patienten für zurechnungsfähig halten und ihn zur Verantwortung ziehen möchten... bis zur Kündigung des Therapievertrages. Auch Grenzverletzungen, wie die Sexualisierung des Arbeitsbündnisses, werden heute nicht mehr verschwiegen, sondern eher thematisiert<sup>11</sup>. Austragungsort für all dies ist nicht zufällig die Supervision. Sie ist ein Freiraum, nicht zuletzt deshalb, weil hier Hierarchien, die ansonsten diese schweren Themen kanalisieren und für ihre Unbewusstmachung sorgen, aufgehoben sind. Supervision bleibt, wie ursprünglich konzipiert, potenziell der Raum für einen herrschaftsfreien Diskurs.

Mit der Thematisierung des Normativen – welche Regeln gelten hier? – hat gleichzeitig eine Bewegung und Suche nach ethischem Wissen direkt für den Supervisionsprozess begonnen, denn auch für die Supervisorinnen und Supervisoren gilt, dass sie auf der Schnittstelle zwischen Profession und Bürgerlichkeit supervidieren. Sowohl im Kontext von Schule als auch im Kontext der Supervision mit der Polizei, aber auch im Kontext von Kirchengemeinden – der Weltgebetstag der Frauen 2024 widmet sich dem Thema Palästina – erreichen die Redaktion von Forum Supervision Nachrichten über einen erhöhten Bedarf an ethischer Reflexion... und zwar viel brennender als wir das vor einigen Monaten in der Heftplanung noch vorausgesehen hatten.

Doch auch unabhängig von der aktuellen besorgniserregenden Entwicklung der Weltgesellschaft sind seit mehr als 15 Jahren ethische Fragen im Supervisionsprozess spürbar. Die Diskurse zur Entwicklung der Arbeitsgesellschaft in Richtung von immer mehr Flexibilisierung und Risiko (vgl. Haubl, Hausinger & Voß 2013) hat die DGSv aufgegriffen.

---

<sup>11</sup> Vgl. hierzu auch die Beiträge von M. Bredemann und D. Mallin in diesem Heft.

Deprofessionalisierung, seit den 1990er Jahren in den Sozialberufen spürbar (vgl. Gröning 2014), haben zu stärkeren Ungleichheitsverhältnissen und beobachtbaren gesellschaftlichen Verwerfungen und Spaltungen geführt, die Supervision nicht unangetastet gelassen. Professionen, Semiprofessionen und auch einfache Sozialberufe sind mit ihren Dienstidealen und ihrer Berufsethik konfrontiert mit instrumentellen, beschleunigten und teilweise ausgeprägt distinktiven Organisationskulturen. Die Konflikte hierzu sind in der Supervision als geschütztem Vertrauensraum erlebbar. Empörung, Ärger und Pessimismus im Beruf sind immer häufiger zum Thema geworden. Vor allem dort, wo Supervision einen angestammten und anerkannten Platz hatte, im klinischen Bereich, hat sich der Alltag, haben sich die Arbeitsbedingungen geändert. Während sich die Organisationskulturen durch hohe Komplexität, Integrationsprobleme (vgl. Feuerstein 1993) und Beschleunigung (vgl. Rosa, 2005) auszeichnen, gelten die alten geschlechterbezogenen Dienstideale der Aufopferung und Nächstenliebe weiterhin (vgl. Bredemann 2023). In den Supervisionen zeigt sich neben Ärger und Empörung über die Arbeitsbedingungen gleichzeitig Ohnmacht. Vor allem, dass im Alltag gemachte Erfahrungen nicht mehr in die Organisation kommuniziert werden können oder dürfen, führt zum Kommunikationsverlust oder, wie Gerhard Rudnitzki und Renate Voll (1990) es einmal ausgedrückt haben, zu institutioneller Aphasie. Nicht-Ansprechbarkeit zuständiger Vorgesetzter und ein distinktives und distanziertes Leitungsverständnis, das eher auf Regierung ausgerichtet ist, denn auf Integration, Qualität und Zusammenhalt haben die Kulturen vieler, nicht nur klinischer Organisationen ent-ethisiert. Gleichzeitig ist auch das supervisorische Setting brüchig geworden. Das betrifft den äußeren Rahmen der Supervision mit immer kürzeren Kontrakten und anschließenden Sitzungspausen oder Supervisionen, auch in schwer belasteten Bereichen, wie der Forensik, die nur in großen zeitlichen Abständen und spärlich stattfinden.

Beschäftigte haben auf die Entwicklung hin zur flexiblen und regierenden Organisation ihrerseits mit Flexibilität reagiert: mit Teilzeitstellen, mit Kurzurlauben anstelle von Erholungsurlauben, mit Stellenwechsel und mit Individualisierung der Erwerbsarbeit wie Zweit- und Nebenjobs. Die Folge ist, dass auch Dienstplansicherung zum Thema in der Supervision geworden ist. Was tun mit dem hohen Krankenstand? Was tun mit Kündigungen und Mitarbeiterverlust? Was tun, um die Organisation am Laufen zu halten?

Die Distinktion der Leitungsebene<sup>12</sup> und die Strategien der Basis haben insbesondere die mittlere Führungsebene, die die Organisation zusammenhält, getroffen. Für Beschäftigte mit dem Auftrag oder der Funktion der technischen Sicherstellung des Alltags in einer Organisation sind hier ethische Themen wie Grenzverletzungen, Unachtsamkeit oder Unberührbarkeit der Mitarbeiter\*innen in Klienten nahen Arbeitsfunktionen noch einmal störender, schwieriger, steigern die Belastung.

Während der Corona-Pandemie und der Einsicht über die gesellschaftliche Bedeutung von sozialen Dienstleistungsberufen sind zunächst die distinktiven Kulturen in den klinischen Organisationen delegitimiert worden, und die politische Klasse musste genauso wie die Führungseliten in den zu Konzernen veränderten Einrichtungen zur Kenntnis nehmen, dass mehr nötig ist als eine Marktphilosophie, um eine Krise zu bewältigen. Die gesellschaftliche Schande über den Umgang mit den Pflegeberufen ließ sich nun nicht mehr verdecken. So, wie es ist, sollte es nicht bleiben. Diese in der Corona-Pandemie aufscheinende Erkenntnis dürfte ein wichtiger Kern für das Wiederaufleben der moralischen und ethischen Fragen in der Supervision sein: Was gilt? Was ist gerecht? Was ist vertretbar? Moral, so die bekannte Moralpsychologin Gertrud Nummer-Winkler (2004: 78), sei das, was als kategorisch und handlungsverpflichtend erachtet wird. Sie gründet „in unser aller Wollen“ (Tugendhat 1993 zit. n. Nummer-Winkler 2004: 78). Menschen werden zudem als moralbedürftig, moralfähig und moralisch interessiert betrachtet.

Nun gilt die moralische Frage, das moralische Dilemma zu den Konflikten in den sozialen Professionen und Berufen als schwierig und steht dem Gebot der Sachlichkeit entgegen. Ethisch normativ zu argumentieren, trägt den Makel des Unwissenschaftlichen, Unprofessionellen in sich. Zu sehr haben die empirischen Wissenschaften sich mit ihren Orientierungen am Realitätsprinzip<sup>13</sup>, mit Prinzipien wie Wertfreiheit und Objektivität in der Praxis platziert. Insofern verlangt der ethische Diskurs in der Supervision nach guten Begründungen: Nicht Meinungen sind gefragt, sondern Argumente, die einer Prüfung standhalten. Ohne Dekonstruktion, also ohne das Freilegen von Vorannahmen bei der Gewinnung von Erkenntnissen über ein Problem wird es nicht gehen.

---

<sup>12</sup> In Supervisionen wurde z. B. erzählt, dass die Leitungen von Krankenhäusern auf die Krisen der Pflege während der Pandemie mit bescheidenen Schokoladenpräsenten reagiert hätten.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu den Beitrag von H. Barantzke in diesem Heft.

## **Moralische und ethische Dimensionen in Arbeit und Beruf**

Supervision, so wie sie als professionelle Praxis von der DGSv verstanden wird (vgl. ethische Leitlinien der DGSv)<sup>14</sup>, basiert, so die DGSv, auf universalen Menschenrechten und der deutschen Verfassung<sup>15</sup>. Sodann thematisieren die ethischen Leitlinien der DGSv aber die professionsethische Dimension in der Supervision selbst, den Umgang mit Kontrakt und Setting, den Umgang mit dem Vertrauensraum, den Umgang mit den multiplen Beziehungen in der Supervision. Es bleibt bei den Formen bzw. formalen Regeln. Eine besondere Bedeutung kommt der Allparteilichkeit zu. Insofern handelt es sich bei den ethischen Leitlinien um eine „dünne Ethik“, wie dies bei den meisten Professionsethiken der Fall ist. Gleichwohl, der Verweis auf Menschenrechte und Verfassung in den ethischen Leitlinien der DGSv lässt den Schluss zu, dass Menschen sich auch im Beruf nicht nur im Rahmen von Nützlichkeitsverbindungen und Eigeninteressen bewegen, sondern dass sie ihr berufliches Handeln im Rahmen sittlicher Verbindungen verstehen. Welche Folgen hat dies nun für das Handeln im Beruf und für das Reflektieren in der Supervision?

Axel Honneth (1994) formuliert in der Theorie der Anerkennung, dass insbesondere moderne menschliche Gesellschaften einen sittlichen Zusammenhang darstellen. Der Andere (Alter) ist danach in der Wahrnehmung ursprünglich Person, nicht Objekt. Im Unterschied zu Philosophien, die in Gesellschaften einen Kampf aller gegen alle sehen oder das bestimmende Prinzip der sozialen Kommunikation als vom Eigennutz bestimmt verstehen, legt Honneth in Anlehnung an die Realphilosophie Hegels für Gesellschaften die sittliche Idee zu Grunde, die auch vom Staat verkörpert und antestrebt werden soll. In Anlehnung an Levinas formuliert Honneth (1995), dass Sittlichkeit Teil der menschlichen Anthropologie ist. Entsprechend verfügen Menschen über eine grundlegende ethische Intuition. Sittliche Verbindungen sind als Grundelement im Menschen angelegt, bedürfen aber eines entsprechenden Umfeldes und entsprechender Erfahrungen, die Honneth als Sphären der Anerkennung beschrieben hat. Dazu gehören demokratische Rechtsverhältnisse, gesellschaftliche Wertschätzung von Arbeit und Leistung sowie Erfahrungen der Zuneigung (vgl. Honneth 1994):

---

<sup>14</sup> Vgl. hierzu: Ethischen Leitlinien der DGSv, [online] URL: [https://www.dgsv.de/wp-content/uploads/2023/10/DGSv\\_Ethische-Leitlinien\\_2023.pdf](https://www.dgsv.de/wp-content/uploads/2023/10/DGSv_Ethische-Leitlinien_2023.pdf) [Stand: 10.12.2023].

<sup>15</sup> Im engeren Sinn muss die Position der DGSv als moralische Grundposition verstanden werden, da Ethik die Frage nach dem guten Leben stellt.

„In dem Maße, in dem ein Mensch sich in bestimmten Fähigkeiten und Eigenarten durch einen anderen Menschen anerkannt weiß und darin mit ihm versöhnt ist, lernt er auch zugleich Teile seiner unverwechselbaren Identität kennen und ist somit dem anderen wieder als etwas Besonderes entgegengesetzt. In der wechselseitigen Anerkennung erfahren die Individuen ihre Identität“ (ders. 1994: 154).

Ethische Intuition und Grundeinstellungen gehören demnach zum Berufsleben dazu, werden in Ausbildungen und weiteren Bildungsprozessen geschult, entwickelt oder verfeinert. Es entstehen berufs- und feldtypische ethische Grundeinstellungen und Denkweisen, die als Professionsethik in Satzungen fixiert sind. Daneben bestehen Dienstideale, die meist weit über die anerkannte Professionsethik hinausgehen.

### **„Tu dem dir Anvertrauten nichts Schlechtes“ – Prinzipien advokatorischer Ethik**

Als ein wichtiges Werk über Professionsethik für soziale Dienstleistungsberufe gilt die „advokatorische Ethik“ von Brumlik (1993, 2000). Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist ebenfalls die Moraltheorie von Immanuel Kant, wonach Menschen als autonome vernünftige Wesen zu betrachten sind. Ihre Freiheit gründet in ihrer Fähigkeit zur Vernunft. Diese, ihre Fähigkeiten verpflichten Professionelle dazu, ihre Klient\*innen nicht als Zweck, nicht vom eigenen Nutzen her zu sehen und ihnen nicht utilitaristisch zu begegnen. Menschen sind Selbstzweck, sie sind mit Personenwürde ausgezeichnet und entsprechend zu behandeln. Gleichwohl hat Kant die Idee vom Menschen als Selbstzweck vor allem von dessen Fähigkeiten zur Vernunft und Freiheit abhängig gemacht und somit bestimmte Gruppen von Menschen aus dem vollen Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Indem er zwischen Personenwürde und Menschenwürde unterscheidet, vertritt er ein gestuftes Modell der Anerkennung. Brumlik kritisiert diese Engführung und wendet vor allem ein, dass die Dilemmata in Sozialberufen und Professionen, in der Art wie Kant argumentiert, nicht ausreichend berücksichtigt würden. Diese Dilemmata bestehen in der Praxis aus der Kunst, sich zum einen verfügbar zu machen und in eine Art Hilf-Ich-Funktion einzutreten, zum anderen den Klienten oder die Klientin so zu respektieren, als wären sie vernunftbegabt. Diese Als-ob-Annahme verlangt ein hohes Maß an Achtsamkeit, Fürsorge und professionelles Wissen. Dazu Brumlik (2000):

„Das, was ich als advokatorische Ethik bezeichne, ist nun eine Ethik, die böswillig gesagt, realistischer ist als die kantianische. Man kann auch sagen, sie ist sachangemessener, weil



wir in der Wirklichkeit des Lebens nicht davon ausgehen können, aus einer Gruppe vernünftiger, gleichberechtigter Subjekte zu bestehen, die sich einander wie Rechtsgenossen in einer politischen Gemeinde Rechte zubilligen. Die Wahrheit ist, dass wir von unterschiedlichen Kategorien der Mündigkeit auszugehen haben. [...] Eine advokatorische Ethik steht also vor dem Problem, mit welchen Argumenten man über die Lebenswege von Menschen bestimmen kann, die selbst de facto oder de jure nicht mündig sind – sei es im juristischen Sinne, sei es in einem psychologischen Sinne, dass sie nicht mehr wissen oder noch nicht wissen, was sie denn tun oder unterlassen sollen, was sie vielleicht nach naturalistischen Kriterien tatsächlich noch können“ (25).

Die advokatorische Ethik beschäftigt sich deshalb, so Brumlik (2000), ganz spezifisch mit der Frage, „mit welchem Recht und nach welchen Kriterien jemand und noch einmal speziell ein Professioneller, der keinerlei persönliche Bindung an einen Klienten hat, über dessen Lebenswege verfügen darf, vor allem wenn der Klient einen anderen artikulierten Willen hat, als den, den dieser Professionelle vorschlägt?“ (25).

Brumlik argumentiert zunächst theoretisch, nämlich dass advokatorische Ethik sich von dem, was moralisch ist, unterscheidet, denn das, wozu Ego gegenüber Alter verpflichtet sei, bestünde vor allem aus einem Negativkatalog. Moral sei, was man nicht tun darf: niemanden erniedrigen, niemanden instrumentalisieren, niemanden verächtlich machen (vgl. ders. 2000: 25). Moral sage nicht, was wir tun sollen. Insofern sei die advokatorische Ethik mehr als Moral, vor allem wenn es um Entscheidungen geht. Ohne Idee und Vorstellung von dem, was ein gutes Leben ist, seien Entscheidungen über Lebenswege von Anvertrauten schwerlich zu treffen (vgl. ebd.). Wie ist nun diese Dimension in eine Professionsethik zu integrieren? Zunächst einmal betont Brumlik, dass, um ethische Entscheidungen treffen zu können, Professionelle autonom entscheiden müssten, sie dürften dann von nichts anderem abhängig sein als von ihrem Gewissen. In den verschiedensten Sozialberufen ist diese Freiheit nun nicht (mehr) gegeben. Der Autonomieanspruch sei, so Brumlik, zumindest vermindert. Hier nennt er vor allem die Semiprofessionen. Was aber ebenfalls entscheidend ist, ist das, was der zu Beginn erwähnte Karl Mannheim als institutionalisierten Ausdruckssinn bezeichnet hat. Hinter den Konventionen, dass etwas zum Besten für einen Klienten oder eine Klientin sei, verstecken sich oft andere Interessen. Da Menschen mit Behinderung, Menschen mit Demenz, psychisch schwer erkrankte Menschen oder Straftäter gesellschaftlich als Last wahrgenommen werden, bestehen Entscheidungen häufig darin, die Gesellschaft, die Familie oder weitere Personen/Systeme, wie zum Beispiel die Schule oder andere Institutionen, zu entlasten<sup>16</sup>.

<sup>16</sup> Vgl. hier z. B. die Studie von Freyberg & Wolff (2005) zu den Ausschulungen von schulpflichtigen Kindern: Die Studie trägt den Titel „Störer und Gestörte“ und wurde am Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt am Main entwickelt.



Eine zweite Ebene ist, dass Professionen sich durch in der Regel wissenschaftlich erworbene Kompetenzen auszeichnen. Dazu gehört ein bestimmtes System an sozialwissenschaftlichem oder naturwissenschaftlichem Wissen, das Brumlik als positives Wissen qualifiziert (vgl. ders. 2000, 26).

Eine wichtige weitere Ebene in diesem Zusammenhang sei das professionelle Fallverstehen. Angehörige von Professionen müssten in der Lage sein, die Person, die vor sie tritt, mit ihrem Leiden, mit ihren Problemen, in ihrer Einzigartigkeit zu sehen und vor dem Hintergrund ihres natur- oder sozialwissenschaftlichen Wissens beurteilen und einschätzen zu können. Diese Ebene, die Thematisierung von Fällen aus dem beruflichen Alltag, betrifft nun vor allem die Supervision, denn hier werden ethische Themen als Fälle eingebracht (vgl. Oevermann 2002). In diese Fallbesprechung fließen latent Vorstellungen sowohl von einer richtigen und angemessenen Versorgung der Klientele als auch Vorstellungen vom guten und gerechten Leben ein. Ein wichtiger Zusammenhang zum Dienstideal dürfte hier sein, dass Professionen in der Regel latent Versprechen abgeben. Sie beeiden, ihre Klientele zu schützen, sie zu therapieren, sich um sie zu bemühen etc. Diese Versprechen sind wiederum die Basis des Vertrauens im Beziehungsraum.

Stärker als die ethischen Leitlinien der DGSv, die das professionelle Handeln in der Supervision als rechtsstaatliches Handeln begründet, ist der Fallbezug für die Profession Supervision ein zentraler Kern der Ethik. Denn hier geht es nicht nur um den formalen rechtstaatlichen Kontrakt, das Setting, die Abrechnung und die Verschwiegenheit, sondern um das ethische Sehen und Verstehen und Reflektieren auf der Basis eines ganz speziellen in vielen Jahren erworbenen Wissenskanons. Der\*die Supervisor\*in stellt sein\*ihr gesamtes Fachwissen in den Dienst dieses vorgetragenen Problems. So hat zum Beispiel Ulrich Oevermann in seiner Studie 2002 zu den Strukturproblemen supervisorischer Praxis mit der Methode der objektiven Hermeneutik aufzeigen können, wie in der Fall Erzählung im Rahmen einer Teamsupervisionssitzung die Widersprüche zwischen einer auf Rationalität und Effizienz ausgerichteten Institution und den Behandlungsprinzipien der Profession zu massiven ethischen Konflikten um eine psychosomatisch erkrankte Patientin führen. Und Oevermann (2002) zeigt auch auf, dass eine formale Ethik, die Behandlung lediglich als Austausch von Dienstleistungen versteht nicht ausreicht. Im Fall setzt sich aber letztlich das Interesse der Institution nach schneller Entlassung der Patientin durch. Auch der Supervisor verhält sich dazu unbestimmt. Oevermann spart in

diesem Buch von 2002 nicht mit Kritik an der Supervision. Eine Supervision, die sich, wie in seiner Fallstudie beschrieben, ethisch-normativ nicht platziert, leistet letztlich einer Praxis Vorschub, die sich ausschließlich instrumentell und aus dem Nutzenkalkül heraus orientiert. Professionen, die, so wie Brumlik sagt, über ihre Fälle mit einer gewissen Autonomie entscheiden können – was ist gut jetzt für den mir Anvertrauten – werden dabei entmachtet. In der Supervision wird zwar über den Fall gesprochen, die Regeln aber werden als instrumentelle Regeln gesetzt.

So zeigt die Studie von Oevermann (2002), dass Brumliks Argumente, dass es bei der advokatorischen Ethik um mehr geht als um einen Austausch autonomer Dienstleistungen, auch für die Supervision gelten muss. Supervision bewegt sich empirisch weitgehend in Feldern sozialer Dienstleistungsberufe, das heißt dort, wo Brumliks zentrale Frage zur advokatorischen Ethik eine wichtige Rolle spielt: mit welchem Recht greifen Angehörige von Sozialberufen in die Lebensverhältnisse ihrer Klientele ein? Wo ist ihr Mandat, wer hat es erteilt? In der advokatorischen Ethik unternimmt Brumlik den Versuch, Elemente des klassischen Professionsmodells, in welchen sich Klient und Professioneller von gleich zu gleich gegenüberstehen und die nach einem Marktaustauschmodell von Autonomie konzipiert sind mit einer Idee von Fürsorge zu verbinden, die sich gleichwohl nicht aus Mitleidsimpulsen und unreflektierten Helferwünschen, seien es christliche oder andere Motive, begründen kann. Ausgeschlossen sind bei ihm Motive der gesellschaftlichen Entlastung, sie würden ein zweckrationales instrumentelles Verhältnis begründen. Brumliks Vorstellung von Fürsorge entstammt moraltheoretischen Überlegungen. Fürsorge und Expertenwissen bilden eine Interdependenz, die im Fall wirksam wird. Jeder Experte und jede Expertin verfügt demnach über ein geprüftes und vorgeschriebenes Maß an sozial- oder naturwissenschaftlichem Wissen und ist idealerweise in der Lage, das professionelle Wissen auf den konkreten Einzelfall anzuwenden. Mit der Formulierung, dass das Wissen im Sinne eines Mandates ganz und gar in den Dienst der Klientele zu stellen ist, wird ein Horizont des sich Kümmerns, eben der Fürsorge deutlich. Supervision wäre demnach der Raum, wo die verschiedenen Interessen, die im Fall bestehen, kommuniziert und abgewogen werden können.

## Die Entwicklung des sozialen Dienstleistungsverständnisses

Sozialberufe haben sich aus caritativen, normalistischen und geschlechtstypischen Fürsorgekulturen entwickelt, so weit besteht wissenschaftlicher Konsens. Pflege, Erziehung und das berufliche Helfen gelten zum einen als typische Schöpfung der alten deutschen Frauenbewegung (vgl. Olk 1986; Schröder 2002), sie sind seit dem Mittelalter entstanden als Praxis christlicher Barmherzigkeit, ausgeübt von Ordensangehörigen und haben sich dann, folgt man Foucault (1984) oder Attali (1981), zunächst mit polizeilichen und später mit normalistischen Ordnungen (vgl. Link 2013) verbunden, wodurch sie Machtformen wurden. Diese Machtformen zu demokratisieren und in ein modernes Dienstleistungsverständnis zu überführen, war das große Projekt der 1960er und der 1970er Jahre und ist verbunden mit der Geschichte der Supervision (vgl. Gröning 2013). Eine große Wirkung hat dabei die Theorie Erving Goffmans sowie seine Beobachtungen des klinischen Feldes gehabt. Goffmans Idee, quasi als Quintessenz zur Überwindung der totalen Institutionen formuliert, war die ideale Dienstleistung, in dem der\*die Klient\*in dem Professionellen das Problem als „dritte Sache“ anvertraut (vgl. Müller 1995). Darin steckt die Idee, kranke, hilfsbedürftige und unmündige Menschen nicht als genuin anormal zu sehen und sie einzusperren, sondern zwischen Person und Problem kategorial zu trennen. Dies dürfte eine der größten Innovationen des Sozialwesens gewesen sein und wichtige Voraussetzung seiner Verwissenschaftlichung, Demokratisierung und seiner Professionalisierung. Professioneller und Klientel sollten sich, so formuliert auch Brumlik (2000), von nun an von gleich zu gleich gegenüber treten: der eine mit dem Problem, der andere mit dem Wissen, dieses Problem potenziell zu lösen und eben der Fähigkeit, den Einzelfall in seiner Einzigartigkeit anerkennend zu bearbeiten. Das Autonomiemodell der Dienstleistungsberufe hat sich dann aber im historischen Prozess radikalisiert: Deinstitutionalisierung, „let them free“, mündeten in einer umfassenden Kritik am Sozialstaat als „Gesellschaft von Betreuten“ und „Entmündigung durch Experten“ (Olk 1986).

Das Schröder-Blair-Papier 1999<sup>17</sup>, in dem der Horizont der Hartz Reformen schon aufschien, stellt die Selbstverantwortung jedes einzelnen als zentrales Prinzip einer liberalen

<sup>17</sup> Vgl. hierzu: Aktuelle sozialpolitische Leitbilder, [online] URL: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/sozialpolitik-327/214337/aktuelle-sozialpolitische-leitbilder/> [Stand: 11.11.2023].

„Das im Juni 1999 veröffentlichte "Schröder-Blair-Papier" formulierte programmatisch die zentralen Ideen. Vertreten wurde ein sozialpolitisches Leitbild im Sinne des von Giddens beschriebenen "Dritten Weges". Es verstand sich in Abgrenzung zum minimal state des Neoliberalismus wie auch zum (kompensatorischen)

Demokratie und Bringschuld der Klientinnen und Klienten in den Mittelpunkt. Wer Hilfe will, muss zunächst nachweisen, was er unternommen hat, um sich selbst zu helfen. Auf der Ebene des Staates verschwindet dann die alte sozialdemokratische Auffassung von der Interdependenz zwischen Rechtsstaat und Sozialstaat, von Wolfgang Abendroth in den 1950er Jahren vertreten und verfassungstheoretisch durchgesetzt (vgl. Abendroth 1954; Perels 2012). Die alte Auffassung, dass zu viel Sozialstaat den Rechtsstaat auffrisst, eine Position, die seit Beginn der Bundesrepublik immer wieder vertreten wird, setzt sich durch<sup>18</sup>. Mit dieser an der Selbstverantwortung orientierten neuen Ethik der Sozialberufe werden auch die angestammten Klientele, wie psychiatrische Patienten, hochaltrige, Menschen mit schwerer Behinderung und Demenz in aller erster Linie als Marktsubjekte begriffen. Faktisch werden ihre Probleme damit auch neu definiert. Die Tugenden der Nächstenliebe und der Fürsorge werden als Wert in den privaten Raum, z. B. in die Familie verlagert wie z. B. in Form von Pflege alter Angehöriger oder durch die Versorgung von Kindern. Hier gelten wiederum deutliche Fürsorgepflichtethiken, adressiert vor allem an die Mütter. Parallel bildet sich derzeit ein Diskurs, wieder getragen von der Frauenbewegung, Fürsorge nicht nur als Format der Bemächtigung oder als Praxis narzisstischer Selbstreparation von ebenso gestörten Helfern zu betrachten. Stichworte sind Ethics of Care, die zwar anders als in den 1980er und 1990er Jahren nicht mehr geschlechtsspezifisch jedoch weiterhin als moralisches Gebot verstanden werden.

Zum ethischen Diskurs gehört grundsätzlich auch die Reflexion der Entwicklung von sozialen Organisationen als Systeme hoher Komplexität. Seit nunmehr 30 Jahren bestimmt

---

Wohlfahrtsstaat alter sozialdemokratischer Prägung. Der aktivierende Sozialstaat betont stärker einen Ausgleich der Möglichkeiten (Chancengleichheit) und koppelt die Gewährung sozialer Rechte an Verpflichtungen. Personen, die in der Lage sind zu arbeiten, müssen jede Arbeit annehmen, die ihnen angeboten wird, andernfalls ist mit Sanktionen zu rechnen. Am deutlichsten war der Einfluss dieses Papiers in Deutschland in den "Hartz-Reformen" zu spüren, die in Deutschland zur Neuordnung der Arbeitsmarktpolitik durchgeführt wurden (Agenda 2010)<sup>18</sup>.

<sup>18</sup> Nach Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes ist die Bundesrepublik ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Soziale Grundrechte und Sozialversicherungen sollen ein menschenwürdiges Dasein in Notlagen sicherstellen. Allgemeine Risiken des Lebenslaufes werden unter dem Dach der „das gesamte Volk verbindenden Sozialversicherung“ (Art. 35 GG) anerkannt. Die durch das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes verankerte Solidarität gilt als Grundkategorie des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Gerechtigkeit, Menschlichkeit und der soziale Friede sollen so sichergestellt werden (vgl. Blanke 1990: 135). Blanke (1990: 137) nennt die im Sozialstaatsgebot formulierte Solidarität weder neu noch außergewöhnlich. Gerechtigkeit und Solidarität als benachbarte Prinzipien zu begreifen und diese unter ein ethisches und rechtsstaatliches Gebäude zu stellen und somit nicht nur ein Gesetz, sondern auch eine Verfassungsmoral zu begründen, sei die gewachsene Rechtsüberzeugung nach zwei Weltkriegen gewesen und entspreche der internationalen Rechtsentwicklung des frühen 20sten Jahrhunderts. Das Grundgesetz sei aber noch nicht verabschiedet gewesen, da habe sich schon ein fundamentaler Streit um das Verhältnis von Rechtsstaat und Sozialstaat, Gerechtigkeit und Solidarität entzündet.

auch die Autopoiesis sozialer Organisationen die Lebenswelt von Professionellen und Klientelen: Arbeitsverdichtung, Fallexplosion und Beschleunigung sind Stichworte einer Ent-Ethisierung des Arbeitslebens. Für die Supervision gelten diese gleichsam als Herausforderungen, und sie können auch als ethisches Problem diskutiert werden. So sind durch Systemeffekte Formen von Belastung in Organisationen entstanden, die ethisches Handeln im beruflichen Alltag erschweren und teilweise verunmöglichen. Komplexität, Beschleunigung, mangelnde Integration in Organisationen – das alles sind Spannungen, die von den Beschäftigten zunächst subjektiv erlebt werden, aber auch die Frage nach guter Arbeit drängt sich auf. 2011 hat Oskar Negt in Forum Supervision den Satz über den Möglichkeitssinn formuliert:

„Wir müssen wieder zurückkehren zu der Frage des Lebenssinnes in einer sinnvollen Gesellschaft. Auch Husserl stellt einfach die Frage einer gesellschaftlichen Realität als eines ganzen Zusammenhangs. Und ich habe immer bewundert, dass in diesem etwas langen Roman von Robert Musil »Der Mann ohne Eigenschaften«, was also auch quälende Seiten hat, aber in einem Kapitel spitzt er diese Frage zu: »Wenn es Wirklichkeitssinn gibt, muss es auch Möglichkeitssinn geben«. Diesen Möglichkeitssinn zu entwickeln, bedeutet z.B. bei Adorno, der immer gesagt hat »wer nichts weiß, was über die Dinge hinausgeht, weiß auch nicht, was sie sind«. Der Möglichkeitssinn versucht so etwas wie die Dinge zu drehen und wenden, sodass ihre utopischen Gehalte auch erkennbar werden – die andere Seite der Dinge. Und ich glaube, die Unterernährung der Phantasie, was gesellschaftliche Entwicklungen betrifft, hat mit einer langen Zeit eben der Entstehung und Entwicklung dieses Tatsachenmenschen zu tun (35).

## Literatur

- Abendroth, Wolfgang (1954): Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus Geschichte und Politik. Festschrift zum 70. Geburtstag von Ludwig Bergsträsser. Herausgegeben im Auftrag der Kommission für Geschichte und Parlamentarismus und der politischen Parteien von Alfred Hermann, Düsseldorf, S. 279ff.
- Bauer, Annemarie & Gröning, Katharina (2000): Der verborgene Bereich: Gefühle in der sozialen Dienstleistungsarbeit und als Thema der Supervision. In: Forum Supervision, 8. Jg., Heft 16, S. 20-34.
- Beck, Ulrich (1984): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Blanke, Thomas (1990): Sozialer Rechtsstaat: Verfassungsgebot für soziale Sicherheit? In: Sachße, Christoph & Engelhardt, H. Tristram (Hrsg.): Sicherheit und Freiheit. Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt am Main, Suhrkamp, S. 133-157.
- Bredemann, Miriam (2023): Geschlecht und Geschlechtergerechtigkeit in der Supervision. Eine Diskursanalyse. Weinheim: Beltz Verlag.
- Brumlik, Micha (1993): Advokatorische Ethik. Bielefeld, Kleine Verlag.

- Brumlik, Micha (2000): Der Angehörige als Anwalt des alten pflegebedürftigen Menschen. Was mein advokatorische Ethik? In: Ethische Aspekte der Angehörigenarbeit in Altenhilfeeinrichtungen, Haus Neuland Sennestadt, S. 21-35.
- Feuerstein, Günter (1993): Versorgungsqualität durch Systemintegration. In: Bandura, Bernhard & Feuerstein, Günter (Hrsg.): System Krankenhaus, Weinheim & München: Juventa, S. 41-67.
- Foucault, Michel (1984): Was ist Kritik? Berlin: Mervé Verlag.
- Freyberg, Thomas v. & Wolff, Angelika (2005): Störer und Gestörte. Konfliktgeschichten nicht beschulbarer Jugendlicher. Frankfurt am Main: Brandes+Apsel.
- Gröning, Katharina (2013): Supervision. Traditionslinien und Praxis einer reflexiven Institution. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Gröning, Katharina (2014): Entweihung und Scham. 6. überarbeitete Auflage, Frankfurt am Main: Mabuse.
- Haubl, Rolf; Hausinger, Brigitte & Voß, G. Günter (Hrsg.) (2013): Riskante Arbeitswelten. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Honneth, Axel (1994): Der Kampf um Anerkennung. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Honneth, Axel (1995): Das Andere der Gerechtigkeit. Habermas und die ethische Herausforderung der Postmoderne. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 42. Jg., Heft 2, S. 195-221.
- Link, Jürgen (2013): Normale Krisen. Konstanz. University Press.
- Mannheim, Karl (1964) Wissenssoziologie. Berlin. Luchterhand Verlag.
- Müller, Burkhard (1995): Innensicht – Außensicht. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- Negt, Oskar (2011): Der politische Mensch, Demokratie als Lebensform. In Forum Supervision, 19. Jg., Heft 38, S. 32-43.
- Nunner-Winkler, Gertrud (2004): Weibliche Moral, Geschlechterdifferenzen und Moralverständnis. In: Becker, Ruth & Kortendiek, Beate (Hrsg): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 78-84.
- Oevermann, Ulrich (2002): Strukturprobleme supervisorischer Praxis. Frankfurt am Main: Humanities Online Verlag.
- Olk, Thomas (1986): Abschied vom Experten. Sozialarbeit auf dem Weg zu einer alternativen Professionalität. Weinheim: Juventa Verlag.
- Perels, Joachim (2012) Die Funktion des demokratischen Positivismus bei Wolfgang Abendroth. In: Fischer-Lescano, Andreas/ Perels, Joachim/ Scholle, Thilo (Hrsg.): Der Staat der Klassengesellschaft. Baden-Baden, Nomos Verlag, S. 137-150.
- Rosa, Hartmut (2005): Beschleunigung. Über die Veränderung der Zeitstruktur in der Moderne Frankfurt am Main, Suhrkamp.
- Rudnitzki, Gerhard & Voll, Renate (1991): Institution als Tagesveranstaltung. Erfahrungen im Spannungsfeld zwischen aktuellem Auftrag und der Aphasie der Institution. In: Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, Heft 27, S. 141-152.
- Scharnigg, Max (2019): Kinder ihr sollt es mal besser haben. In: Süddeutsche Zeitung, [online] URL: <https://www.sueddeutsche.de/leben/junge-mittelschicht-kinder-ihr-sollt-es-mal-besser-haben-1.3982562?reduced=true> [Stand: 10.12.2022].

Schröder, Iris (2001) *Arbeiten für eine bessere Welt. Frauenbewegung und Sozialreform*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Schubert, Klaus & Klein, Martina (2020): *Das Politiklexikon*. 7. aktualisierte und erweiterte Auflage. Bonn: Dietz-Verlag.

Tugendhat, Ernst (1993): *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.